

Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2019/3350

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he **Dezernat/Fachbereich/AZ**

09.01.2020 **Datum**

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen	20.01.2020	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk I	27.01.2020	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk II	28.01.2020	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk III	30.01.2020	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	10.02.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Information der Verwaltung zur Wartung von Laternenmasten

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 22.11.19
- Stellungnahme der Verwaltung vom 09.01.2020

661-ma 09.01.2020

Frau Malek Tel.: 66 89

01

- über Frau Beigeordnete Deppe- über Herrn Oberbürgermeister Richrath- gez. Deppegez. Richrath

Information der Verwaltung zur Wartung von Laternenmasten - Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 22.11.19

Nach dem im Jahr 1995 geschlossenen Vertrag über die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen in Leverkusen obliegt ausschließlich der EVL die Instandhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen unter Beachtung der einschlägigen technischen Regeln und Sicherheitsvorschriften.

Die Instandhaltungsarbeiten beinhalten u. a. die turnusmäßige Wartung, Einzelreparaturen und Standsicherheitsprüfungen. Diese Arbeiten werden ordnungsgemäß von der EVL durchgeführt.

Von den turnusmäßigen Arbeiten ausgenommen sind der Austausch von beschädigten oder standunsicheren Masten sowie der Mastanstrich. Diese Arbeiten müssen von der Stadt gesondert an die EVL beauftragt werden.

Bis Ende 2013 wurden die Mastanstricharbeiten regelmäßig durchgeführt. Bis auf die Stadtteile Bürrig, Rheindorf und Hitdorf wurden in dieser Zeit sämtliche Masten im Stadtgebiet gestrichen.

Im Jahr 2014 wurde mit dem europaweiten Vergabeverfahren für den Betrieb und die Instandhaltung der Beleuchtung begonnen. Hier war beabsichtigt, die Mastanstricharbeiten in die turnusmäßigen Leistungen mit einzubeziehen, damit jährliche Einzelbeauftragungen entfallen können. Aufgrund des Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer Rheinland musste das Ausschreibungsverfahren Anfang 2016 aufgehoben werden. Derzeit wird der bestehende Vertrag regelmäßig verlängert, da die Prüfungen für den Abschluss eines langfristigen Vertrags noch andauern.

Die Gewährleistung des Herstellers der Farbe auf die Schutzwirkung des Anstrichs beträgt 5 Jahre für nicht verzinkte Maste, 10 Jahre für verzinkte Maste. Erfahrungsgemäß endet die Schutzwirkung allerdings nicht schlagartig mit Ablauf des Gewährleistungszeitraums, sondern erstreckt sich noch über weitere Jahre.

Es ist beabsichtigt, im kommenden Jahr die turnusmäßigen Anstricharbeiten wiederaufzunehmen, beginnend mit den o. g. Stadtteilen, mit dem Ziel, innerhalb von 5 Jahren sämtliche Maste im Stadtgebiet anstreichen zu lassen, vorbehaltlich der Finanzierung und haushaltsrechtlichen Genehmigung.

Seit einigen Jahren werden alle beschädigten oder standunsicheren Maste durch verzinkte Maste ersetzt, die weniger rostanfällig sind und eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 40 Jahren erwarten lassen. In der Regel weisen aber auch ältere Maste eine

Nutzungsdauer von 40 und mehr Jahren auf. Der Ablauf der üblichen Nutzungsdauer ist auch Voraussetzung für eine beitragspflichtige Erneuerung. Es ist eher ungewöhnlich, dass eine Anlage, ob mit oder ohne regelmäßigen Anstrich, diese Nutzungsdauer nicht erreicht. Die Gründe hierfür können im Material oder in der Bodenbeschaffenheit liegen. In diesem Fall können die Anlieger auch nicht zu einem Straßenbaubeitrag herangezogen werden. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Korrosion bei Masten nicht nur außen, sondern auch innen stattfindet. Ein äußerer Anstrich hat hierauf keinen Einfluss.

Tiefbau